

l'obbligo del visto d'entrata in Svizzera per i cileni non si giustifica nè dal punto di vista della politica svizzera verso i rifugiati politici, nè dal punto di vista della situazione di cui continuano a essere vittima in Cile i cileni che chiedono il ripristino della democrazia e dei diritti dell'uomo. Essi rischiano, se sono privati della possibilità di chiedere, senza visto d'entrata, asilo politico a paesi come la Svizzera, la prigione e forse anche la morte.

I sottoscritti chiedono al Consiglio federale:

a. Come giustifica la decisione di reintrodurre l'obbligo del visto d'entrata in Svizzera per i cileni che inoltrano domande d'asilo?

b. se non ritiene di rivedere la sua decisione nel senso di annullare l'obbligo di tale visto appena reintrodotta?

Texte de l'interpellation du 2 mai 1984

La récente décision du Conseil fédéral de réintroduire l'obligation du visa d'entrée en Suisse pour les Chiliens ne se justifie ni du point de vue de la politique suisse à l'égard des réfugiés politiques, ni en ce qui concerne la situation dont continuent à être victimes au Chili les ressortissants de ce pays qui réclament le rétablissement de la démocratie et des droits de l'homme. Ils risquent la prison et peut-être même la mort si on les prive de la possibilité de demander, sans visa d'entrée, l'asile politique à des pays tels que la Suisse.

Les soussignés prient le Conseil fédéral de dire:

a. Comment il justifie la décision de réintroduire l'obligation du visa d'entrée en Suisse pour les Chiliens qui présentent une demande d'asile?

b. S'il n'a pas l'intention de revoir sa décision et d'annuler l'obligation du visa qui vient d'être réintroduite?

Sprecher – Portavoce – Porte-parole: Carobbio

Schriftliche Begründung – Motivazione scritta

Développement par écrit

In una sua recente riunione il Consiglio federale ha deciso di reintrodurre l'obbligo del visto d'entrata in Svizzera per i cileni che presentano domanda d'asilo politico. La decisione è di quelle che finiscono per penalizzare persone che per le loro idee sono costrette a lasciare il loro paese e a chiedere asilo politico alla Svizzera. Essa colpisce profughi di un paese, il Cile, dove la repressione militare dei diritti dell'uomo è sempre all'ordine del giorno, come lo provano gli avvenimenti degli ultimi mesi. I cileni che scendono in piazza per chiedere il ripristino della democrazia sono repressi con la forza e spesso l'esilio è l'unica via di scampo alla prigione e anche alla morte. Imporre il visto d'entrata per i rifugiati cileni in nome di non ben precisati motivi economici relativi ai «falsi profughi», significa lasciare in balia della repressione del regime militare del generale Pinochet gente che ha il solo torto di volere il ripristino della libertà e della democrazia nel loro paese.

Una tale decisione non è conforme alla politica svizzera in materia di accoglimento di rifugiati politici. Si giustifica perciò una revisione della decisione nel senso di annullare l'obbligo del visto d'entrata per i rifugiati politici cileni. Il rifiuto delle domande di eventuali «falsi profughi» deve avvenire sulla base di una corretta applicazione della nuova legge sui rifugiati.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. August 1984

Risposta scritta del Consiglio federale del 15 agosto 1984 *Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 août 1984*

Delle 7135 domande di asilo introdotte nel 1982, 1244 sono state presentate da cittadini cileni. Nel 1983 gli stranieri che hanno chiesto asilo sono stati 7886; con 1224 istanze, i Cileni sono nuovamente rappresentati in modo ragguardevole. Come risulta dalle audizioni, la loro entrata è motivata quasi esclusivamente da fattori economici. Ciò esclude il riconoscimento di rifugiato ai sensi delle disposizioni della legge sull'asilo.

L'introduzione dell'obbligo del visto dovrà contribuire a

riconoscere, nei primi stadi, le false domande di asilo. Non verranno con ciò lesi i principi dell'asilo. Tale misure, assieme ad altri provvedimenti, permetterà invece al Consiglio federale di trattare le domande di asilo, conformi alle disposizioni legali, che possono essere introdotte presso qualsiasi Rappresentanza di Svizzera all'estero, in modo celere ed efficace.

Le président: Les interpellateurs ne sont pas satisfaits de la réponse du Conseil fédéral.

84.433

Interpellation Reichling **Versorgungsbasis des Landes** **Base alimentaire du pays**

Wortlaut der Interpellation vom 4. Juni 1984

Obwohl vor fünf Jahren das Bundesgesetz über die Raumplanung von der Bundesversammlung verabschiedet worden ist mit dem Auftrag,

- der Boden sei Haushälterisch zu nutzen,
- die ausreichende Versorgungsbasis zu sichern
- und der Landwirtschaft sollen insbesondere genügend Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben,

stellen wir fest, dass weiterhin in bedrohlicher Weise bestes landwirtschaftliches Kulturland durch Zweckentfremdung verloren geht.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Sind die dem Ernährungsplan 80 zu Grunde gelegten Kulturlandflächen zur Ausdehnung der offenen Ackerfläche, zur Gewährleistung einer optimalen Fruchtfolgewirtschaft und zur Versorgung des reduzierten Nutztierbestandes tatsächlich noch vorhanden und für die Zukunft durch die kantonalen Richt- und Nutzungsplanungen sichergestellt?
2. Hat der Bundesrat alle notwendigen Vorkehren getroffen, dass die im Raumplanungsgesetz Artikel 1 und 3 geforderten Schutzmassnahmen für das landwirtschaftliche Kulturland in allen Kantonen verwirklicht werden?
3. Hat sich der Bundesrat anhand der bereits genehmigten kantonalen Richtpläne vom zweckmässigen Vollzug dieser geforderten Schutzmassnahmen überzeugen können, oder wie beurteilt er die diesbezügliche Situation?
4. Kann der Bundesrat die Versicherung abgeben, dass er keinem kantonalen Richtplan die Genehmigung erteilt, sofern die in den Raumplanungsgesetzartikeln 1 und 3 geforderten Festlegungen nicht überzeugend dargelegt werden können?
5. Erachtet der Bundesrat die im Raumplanungsgesetz enthaltenen Festlegungen zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgungsbasis für ausreichend, oder müssen weitergehende Schutzmassnahmen zugunsten des Kulturlandes ins Auge gefasst werden, zum Beispiel durch einschränkende Kriterien für die Zweckentfremdung in Abhängigkeit zur Bodeneignung oder durch einen umfassenden Schutz im Sinne der Gesetzgebung über das Forstwesen?

Texte de l'interpellation du 4 juin 1984

La loi sur l'aménagement du territoire charge les autorités

- de veiller à assurer une utilisation mesurée du sol,
- de garantir des sources d'approvisionnement suffisantes dans le pays et
- de réserver à l'agriculture suffisamment de bonnes terres cultivables.

Bien que cette loi ait été adoptée il y a cinq ans déjà, on

continue, de façon inquiétante, à soustraire à l'agriculture d'excellentes terres que l'on affecte à d'autres formes d'exploitation.

En conséquence, le Conseil fédéral est invité à répondre aux questions suivantes:

1. Dispose-t-on encore de la surface prévue dans le «plan alimentaire 80» pour accroître l'étendue des terres arables, assurer une alternance optimale des cultures et entretenir un cheptel réduit d'animaux de rente? Les plans directeurs et les plans d'affectation des cantons permettent-ils d'empêcher une réduction de cette surface?
2. Le Conseil fédéral a-t-il fait en sorte que tous les cantons prennent les mesures que prévoient les articles 1^{er} et 3 de la loi précitée afin d'empêcher une réduction des terres affectées à l'agriculture?
3. A-t-il eu la preuve, en approuvant les plans directeurs que les cantons lui ont déjà soumis, que les mesures de protection exigées sont exécutées judicieusement? Comment juge-t-il la situation?
4. Peut-il confirmer qu'il refuse d'approuver les plans directeurs cantonaux s'il n'est pas prouvé que les exigences formulées aux articles 1^{er} et 3 de la loi sont satisfaites?
5. Considère-t-il que les exigences formulées dans la loi suffisent à sauvegarder la base alimentaire de notre pays ou estime-t-il que des mesures de protection plus étendues doivent être envisagées en faveur de nos terres cultivables (restriction du changement d'affectation de ces terres compte tenu de leur qualité, protection de caractère général à l'instar de celle qui est prévue dans la législation sur les forêts, p.ex.)?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Basler, Berger, Bühler-Tschappina, Cottet, Fischer-Häggingen, Geissbühler, Graf, Hari, Hofmann, Hösli, Koller Arnold, Kühne, Müller-Wiliberg, Nebiker, Nussbaumer, Revaclier, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Savary-Freiburg, Schnyder-Bern, Tschuppert, Uhlmann, Wanner, Zwingli (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit Besorgnis muss festgestellt werden, dass die Grundsätze des RPG nur teilweise und ohne Beachtung der richtigen Priorität verwirklicht werden. Ausgangspunkt für die Siedlungspläne sind die bestehende Überbauung, die vorhandenen überdimensionierten Bauzonen und die optimistischen Entwicklungshoffnungen. Für die Belange der Landwirtschaft und der Landesversorgung herrscht ein leichtsinniges Restflächendenken. Der Qualität des Kulturlandes wird bei der Festlegung der Bauzonen kaum Beachtung geschenkt, wobei die Bodeneignungskartierung stark im Rückstand ist. Man kann vielfach feststellen, dass im Sinne eines falsch verstandenen Landschaftsschutzes karge Hänge und Anhöhen mit Bauverboten belegt werden, während hemmungslos das ebene, tiefgründige Wies- und Ackerland für Wohn-, Industrie-, Verkehrs- und Sportzwecke preisgegeben wird. Eine Standortbestimmung unter dem Aspekt der Landesversorgung und die Ableitung entsprechender Schlussfolgerungen für die Bemessung des Siedlungsgebietes und die Entwicklung des bereits überbauten Gebietes erscheinen dringlich.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. September 1984

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 septembre 1984

Der Bundesrat teilt die Sorge der Interpellanten. Der alarmierende Verbrauch an wertvollem Kulturland äussert sich nicht nur in eindrücklichen Zahlen («jede Sekunde geht der Landwirtschaft in der Schweiz etwa 1 Quadratmeter Kulturland verloren»; vergleiche Untersuchungen des Bundesamtes für Raumplanung von 1975 und 1979); er tritt auch in der Alltagsumgebung zahlreicher Schweizer spürbar in Erscheinung und findet in ihr politisches Bewusstsein Eingang. Entsprechend erhielt das Gebot der haushälterischen Bodennutzung im Bundesgesetz über die Raumplanung

(RPG) von 1980 gegenüber der ersten Vorlage deutlich stärkeres Gewicht.

Zu den gestellten Fragen äussert sich der Bundesrat wie folgt:

Zu 1: Bei der Beurteilung, ob die Ausdehnung des offenen Ackerlandes gemäss Ernährungsplan 80 auch verwirklicht werden könnte, sind verschiedene Aspekte zu erwägen. Bisher lag das Hauptaugenmerk auf der Erhaltung der Anbaubereitschaft; dabei wurden beachtliche Erfolge erzielt (1939 betrug das offene Ackerland lediglich rund 210 000 Hektaren).

Die Frage, ob überhaupt noch genügend ackerbaulich geeignetes Land vorhanden ist, auf dem der Mehranbau stattfinden kann, wurde erst in den letzten Jahren angesichts der massiven Kulturlandverluste akut. Dem Bundesrat fehlen dazu ganz genaue Angaben. In der Landwirtschaftszählung von 1980 wurden 275 000 Hektaren offenes Ackerland und 106 000 Hektaren Kunstwiesen, zusammen 381 000 Hektaren Ackerfläche, ermittelt. Weiter ist davon auszugehen, dass unter den erhobenen 561 000 Hektaren Naturwiesen sich noch einzelne Flächen befinden, die unter erschwerten Bedingungen ackerbaulich nutzbar wären. Ob und wo jedoch die zu den 450 000 Hektaren minimal benötigten Fruchtfolgeflächen (ackerfähiges Kulturland) noch fehlenden rund 70 000 Hektaren tatsächlich vorhanden sind, kann zurzeit nicht genau gesagt werden.

Wesentliche Reserven bestehen vermutlich nicht. In den bestgeeigneten, traditionellen Ackerbaugebieten wird heute bereits Ackerbau in einem Umfang betrieben, dass eine weitere Ausdehnung kaum mehr möglich ist. Das offene Ackerland in diesen Gebieten entspricht etwa der Fläche auf dem Höhepunkt des Mehranbaus im Jahre 1945. Aus einigen Kantonen ist zu vernehmen, dass die 1980 vom Bund zugewiesene Fruchtfolgefläche nur noch knapp erreicht werde (z. B. Schaffhausen, Genf, Neuenburg, Solothurn, aber auch Bern); in anderen Kantonen kann die vorgegebene Fläche nur erreicht werden, wenn auch bloss bedingt geeignete Gebiete (Klima!) miteinbezogen werden (z. B. Luzern, Nidwalden, St. Gallen). Schliesslich ist zu hören, dass die erforderliche Fläche zwar noch vorhanden sei, teilweise jedoch in Bauzonen liege und somit längerfristig nicht für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehe (z. B. Tessin).

Die kantonalen Richtpläne werden in verschiedener Hinsicht erstmals Aufschluss bringen. Sie werden allerdings zum Teil mit Verspätungen eintreffen.

Zu 2: Das geltende RPG ist föderalistisch konzipiert und überträgt die Hauptverantwortung den Kantonen. Dagegen ist Landwirtschaftspolitik und wirtschaftliche Landesversorgung vorab Bundessache. Mit der Eingabe von 1980 in die kantonale Richtplanung («Übersicht über die Grundlagen, Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben des Bundes Art. 13 RPG») und der Verdeutlichung Raumplanung/Landwirtschaft von 1983 («Vollzugshilfe» der Bundesämter für Raumplanung und für Landwirtschaft) hat der Bund erste Beiträge geleistet. Die Bundesstellen stehen den Kantonen zudem beratend zur Verfügung.

Als wichtigster Grundsatz der «Vollzugshilfe» gilt, dass sämtliches noch unüberbautes Land unabhängig von der geltenden Zonenordnung auf seine Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung beurteilt wird. Darauf basierend soll eine Abwägung stattfinden, wobei neben den landwirtschaftlichen Zielen auch andere, zum Teil sich konkurrierende Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu beachten sind.

Zurzeit wird geprüft, inwieweit Vollzugsfragen zum geltenden Recht noch auf Verordnungsstufe präzisiert werden können. Ferner sollen die Unterlagen des Bundes, in Kontakt mit den Kantonen, in der Weise ergänzt werden, dass daraus eine landesweite Übersicht über die vorhandenen Potentiale an Fruchtfolgeflächen entsteht. Den Kantonen soll damit eine einheitliche Basis für die Ausscheidung im einzelnen angeboten werden.

Zu 3: Die bisherige Erfahrung zeigt, dass trotz klarer Rechts-

grundlage im RPG die Kulturlandsicherung nicht einfach zu verwirklichen ist. Obwohl vielerorts der Wille zum besseren Schutz des Landwirtschaftslandes besteht, werden die einzelnen Abwägungsentscheide noch zu häufig zugunsten handfester Lokal- und Sektoralinteressen und damit gegen das schwerer qualifizierbare landwirtschaftliche Allgemeininteresse gefällt.

Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass in zahlreichen Kantonen vorerst die Gemeinden über Anordnung und Ausdehnung ihrer Bauzonen bestimmen. Die kantonalen Behörden, welche diese Entscheide zu überprüfen haben, schreiten verständlicherweise erst dann ein, wenn offensichtliche Ermessensfehler begangen worden sind. Die Summe der nicht falschen, wohl aber einseitig gefällten Entscheide führt zum bekannten Ergebnis: es wird wohl geplant, wertvolles Kulturland geht aber weiterhin «auf geordnete Weise» verloren. Angesichts dieser Lage sind einige Kantone bereits dazu übergegangen, das Landwirtschaftsgebiet selber festzusetzen (direkt, über kantonale Landwirtschaftszonen, oder indirekt, über fachlich und politisch gut abgestützte behördenverbindliche Pläne). Den Gemeinden verbleibt allenfalls noch ein Anordnungsspielraum der Bauzonen in einem gegebenen Rahmen sowie die Kompetenz, Landwirtschaftszonen über das vom Kanton festgesetzte Mass hinaus zu erweitern. Derartige Lösungen haben bisher die Kantone Genf, Zürich und Baselland getroffen; in anderen Kantonen bahnen sich Lösungen in ähnlicher Richtung an (z.B. Thurgau, Bern, Solothurn). Weitgehende kantonale Vorschriften über die Landwirtschaftszone und eine straffe kantonale Aufsicht über die Gemeinden kennt auch der Kanton Waadt.

Im Ergebnis zeigt die bisherige Erfahrung, dass das Überbürden der vollen Vollzugslast auf die Gemeinden allein nicht zum Ziele führt. Eine tatkräftige Unterstützung durch die kantonale Regierung, wenn möglich auch durch die kantonalen Parlamente, ist nötig.

Zu 4: Beim einzigen bisher genehmigten kantonalen Richtplan (Kanton Graubünden) hat der Bundesrat vom Kanton ergänzende Massnahmen zum Schutze des Landwirtschaftslandes verlangt. Der Kanton ist dieser Einladung gefolgt und wird auf Ende des Jahres vertiefende Untersuchungen vorlegen und weitere Massnahmen treffen. Der Bundesrat ist zuversichtlich, dass diese die bundesgesetzlichen Anforderungen erfüllen werden.

Bei den künftigen Richtplangenehmigungen gedenkt der Bundesrat ebenso zu verfahren: Der zu genehmigende Richtplan muss den bundesgesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere ist nachzuweisen, dass die gemäss Anbauplanung erforderlichen Fruchtfolgeflächen vorhanden und mit raumplanerischen Mitteln gesichert sind. Abweichungen können allenfalls dann erwogen werden, wenn der Kanton noch weitergehende Untersuchungen und Massnahmen beabsichtigt, die nur in einem längeren Zeitraum sachgerecht durchgeführt werden können. In solchen Fällen müssen für eine vorzeitige Genehmigung mindestens ein vorläufiger Nachweis (z.B. über die Gemeindeackerbaustellen) und ein konkretes Programm über die noch vorzunehmenden Arbeiten vorliegen sowie genügend vorsorgliche Sicherungsmassnahmen getroffen sein. Der Bundesrat wird solche Genehmigungen mit einem klar umschriebenen und befristeten Auftrag für die erforderlichen Ergänzungen verbinden. Dabei wird er auch darauf hinweisen, dass Nutzungspläne im Sinne des Gesetzes bis Ende 1987 vorliegen müssen (Art. 35 RPG).

Der Richtplan kann nur aufzeigen, wie die Erhaltung der Landwirtschaftsflächen gesichert ist oder noch gesichert wird. Landwirtschaftsland ist erst durch Nutzungspläne wirksam geschützt. Nur diese sind für jedermann verbindlich. Zur Flächenerhebung und -sicherung in den Richtplänen gehört auch die Aufsicht (Kontrolle), dass Richtpläne auf Nutzungspläne durchwirken (Art. 26 RPG). Dem Kanton stehen weitgehende Kontroll- und Vorsorgeinstrumente zur Verfügung, so vor allem die «Planungszone» (Art. 27 RPG). Der Bundesrat verfügt nur über das Aufsichtsinstrument der «vorübergehenden Nutzungszone» (Art. 37 RPG). Nach bis-

heriger Auffassung soll diese Bestimmung nur in besonders bedeutsamen und krassen Fällen angewendet werden. Die Hauptverantwortung liegt auch hier beim Kanton.

Zu 5: Das RPG mit seinen Instrumenten ist somit geeignet, den Schutz des guten Kulturlandes zu erreichen; dies ist ja eines der wichtigen Ziele des Gesetzes.

Die Probleme liegen weniger im Grundsätzlichen als im täglichen Vollzug, welcher die Behörden, insbesondere der Gemeinden, oft überfordert. Entscheidend ist daher die Haltung des Kantons und seiner Regierung. Ihnen stehen genügende Instrumente zur Verfügung, wenn sie diese anwenden wollen. Der sachgerechte Vollzug des RPG ist auch ein politischer Auftrag: «Planungsmüdigkeit», unzweckmässige bestehende Planungen oder falsch verstandener Föderalismus dürfen nicht zum Vorwand werden, die anerkannte Aufgabe aufzuschieben. Dabei können interessierte Berufsorganisationen und politische Gruppierungen viel dazu beitragen, ein günstiges Klima für einen wirksamen Vollzug zu schaffen.

Aufgrund seiner Aufgaben in der Landwirtschaftspolitik und in der wirtschaftlichen Landesversorgung ist sich der Bundesrat seiner Mitverantwortung in der Flächensicherung bewusst. Er wird die Entwicklung aufmerksam verfolgen und dem Parlament darüber berichten (in den Regierungsrichtlinien angekündigter «Bericht über Stand und Entwicklung der Bodennutzung und Besiedlung»). Er wird nötigenfalls zusätzliche Massnahmen treffen und vorschlagen.

Ob bundesgesetzliche Vorschriften in dem von den Interpellanten vorgeschlagenen Sinne nötig werden, wird der Bundesrat prüfen, wenn eine grössere Zahl kantonalen Richtpläne vorliegen wird. Dabei ist zu bedenken, dass eingehendere Rechtsvorschriften, wenn damit das Vollzugsdefizit nicht noch vergrössert werden soll, unweigerlich mit straffen Führungs- und Kontrollmassnahmen des Bundes einhergehen müssen.

Reichling: Ich danke dem Bundesrat für die klare Antwort, die er hier gegeben hat. Es ist zu hoffen, dass sie von den Kantonen und Kantonsregierungen auch zur Kenntnis genommen wird. Ich kann mich deshalb von der Antwort befriedigt erklären.

Trotzdem ist meine Sorge nicht vollständig zerstreut. Im Kanton Zürich liegen etwa 40 Prozent aller Bauernhöfe samt dem entsprechenden Umschwung im Siedlungsgebiet, zum grossen Teil sogar vermutlich in bereits festgelegten Bauzonen. Jede Fahrt durch das schweizerische Mittelland zeigt uns, wie in schrecklicher Masse bestgeeignetes Ackerland durch Industriebauten, Wohnbauten, Sportanlagen und Strassen verlorengeht, während die nebelfreien Hang- und Hügellagen von Bauten freigehalten werden. Wir werden aufmerksam verfolgen, ob der Bundesrat bei der Beurteilung der kantonalen Richtpläne dem Grundsatz, dass der Landwirtschaft vorzugsweise das geeignete Kulturland zuzuweisen sei, die besondere Beachtung schenken wird.

Le président: L'interpellateur est satisfait de la réponse.

84.438

Interpellation Houmard Gewalttaten der Béliers Actes de violence du Groupe Bélier

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juni 1984

Ich erlaube mir, den Bundesrat zu fragen, was er von den neuesten Gewalttaten der «Béliers» hält.

Ist er nicht auch der Meinung, es sei für ihn jetzt an der Zeit, aus der Reserve hervorzutreten und die Anstrengungen derjenigen, die sich um ein Einvernehmen bemühen, zu

Interpellation Reichling Versorgungsbasis des Landes

Interpellation Reichling Base alimentaire du pays

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.433
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1433-1435
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 776

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.